

Gemeinde Langenbrettach
Kreis Heilbronn

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 30. Juli 1980**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GB1. S. 1/1976) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GABI. S.177) hat der Gemeinderat am 30.07.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Einrücken ins Amtsblatt der Gemeinde Langenbrettach (Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenbrettach).
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Amtsblatts.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenbrettach, den 31.07.1980

Schaaf
Bürgermeister